



Sitzung vom

12. April 2016

Mitgeteilt den

13. April 2016

Protokoll Nr.

346

**Festsetzung der Referenztarife (Psychiatrie, Rehabilitation) für stationäre Leistungen der Psychiatrie- und Reha-Kliniken gemäss Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG ab 1. Januar 2016**

1. Gemäss Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> Satz 2 KVG haben der Versicherer und der Wohnkanton bei einer nicht medizinisch bedingten stationären Behandlung in einem ausserkantonalen nicht auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführten Listenspital die Vergütung anteilmässig nach Art. 49a höchstens nach dem Tarif, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt, zu übernehmen. Der entsprechende Tarif eines Listenspitals des Wohnkantons wird als Referenztarif bezeichnet. Liegt der Referenztarif tiefer als der Tarif des behandelnden Spitals, so muss die Patientin oder der Patient die Tariffdifferenz selbst tragen oder zu deren Abdeckung über eine Zusatzversicherung verfügen.
2. Aufgrund der unterschiedlichen Tarifstrukturen sind für die einzelnen Spitalkategorien (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie) separate Referenztarife festzulegen.

Im KVG fehlt eine Zuständigkeitsregelung für die Festsetzung der Referenztarife. Da in sonstigen Belangen gemäss KVG die Kantonsregierungen zuständig sind (z.B. Genehmigung oder Festsetzung von Tarifen), ist von der Zuständigkeit der Regierung zur Festlegung der Referenztarife auszugehen.

In grundsätzlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass als Referenztarife die tiefsten von den Leistungserbringern im Kanton mit einem Krankenversicherer vereinbarten Tarife für die betreffende Behandlung festgelegt werden.

Für medizinisch bedingte ausserkantonale Behandlungen gilt als Referenztarif der genehmigte oder festgelegte Tarif des über einen Leistungsauftrag des Kantons Graubünden für die betreffende Behandlung verfügenden Spitals.

Für die Spitalkategorie der Akutsomatik liegt bisher noch kein genehmigter oder festgelegter Tarif für das Jahr 2016 vor, weshalb derzeit kein neuer Referenztarif festgesetzt werden kann. Entsprechend gilt für die Akutsomatik bis auf Weiteres der mit Regierungsbeschluss vom 23. Dezember 2014 (Protokoll Nr. 1202) ab 1. Januar 2015 festgesetzte Referenztarif von 9'580 Franken (Baserate).

### 3. Referenztarife Psychiatrie

Die Psychiatrischen Dienste Graubünden haben für die Jahre 2016 und 2017 mit der Einkaufsgemeinschaft HSK folgende Pauschaltaxen pro Tag vereinbart:

| <b>Bereich</b>    | <b>HSK</b> |
|-------------------|------------|
| Akut              | Fr. 638.00 |
| Geronto           | Fr. 618.00 |
| Rehab/Langzeit    | Fr. 549.00 |
| Sucht             | Fr. 633.25 |
| Psychotherapie    | Fr. 595.50 |
| Jugendpsychiatrie | Fr. 659.00 |

Als Referenztarife werden die mit der Einkaufsgemeinschaft HSK vereinbarten Tarife festgelegt.

### 4. Referenztarife Rehabilitation

Die Reha Seewis AG hat für die kardiovaskuläre Rehabilitation, die internistisch-onkologische Rehabilitation sowie für die psychosomatische Rehabilitation mit der Einkaufsgemeinschaft HSK ab 1. Januar 2016 eine Tagespauschale von 415 Franken vereinbart. Als Referenztarife werden die mit der Einkaufsgemeinschaft HSK vereinbarten Tarife festgelegt.

Zwischen der Reha Andeer AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK wurde ab 1. Januar 2016 für die muskuloskelettale Rehabilitation ein Tarif von 410 Franken vereinbart. Der Referenztarif für die muskuloskelettale Rehabilitation wird entsprechend auf 410 Franken festgesetzt.

Für die pulmonale, dermatologische und allgemeine pädiatrische Rehabilitation wurden zwischen der Hochgebirgsklinik Davos, tarifsuisse ag und der Einkaufsgemeinschaft HSK für 2016 Tarife in der Höhe von 540 Franken vereinbart. Entsprechend werden die Referenztarife für die pulmonale, dermatologische und allgemeine pädiatrische Rehabilitation auf 540 Franken festgesetzt.

Für die Neurorehabilitation verfügt keine Klinik im Kanton über einen Leistungsauftrag auf der Spitalliste. Die Regierung hat der Klinik Valens den Leistungsauftrag für diese Behandlung erteilt. Entsprechend werden die Tarife für die Neurorehabilitation auf der Höhe des Tarifs der Klinik Valens (760 Franken) festgesetzt.

#### **Vereinbarte Tarife ab 1. Januar 2016**

| <b>Bereich</b>                           | <b>HSK</b> |
|------------------------------------------|------------|
| Kardiovaskuläre Rehabilitation           | Fr. 415.00 |
| Internistische - onkolog. Rehabilitation | Fr. 415.00 |
| Psychosomatische Rehabilitation          | Fr. 415.00 |
| Muskuloskelettale Rehabilitation         | Fr. 410.00 |
| Pulmonale Rehabilitation                 | Fr. 540.00 |
| Dermatologische Rehabilitation           | Fr. 540.00 |
| Allg. pädiatrische Rehabilitation        | Fr. 540.00 |

Auf Antrag des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

### beschliesst die Regierung:

1. Für nicht medizinisch bedingte stationäre ausserkantonale Behandlungen nach Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden in Spitälern ohne Leistungsauftrag des Kantons Graubünden für die betreffende Behandlung, jedoch mit Leistungsauftrag des Standortkantons, werden ab dem 1. Januar 2016 von den Krankenversicherern und von der öffentlichen Hand anteilmässig (45 Prozent Krankenversicherer/55 Prozent öffentliche Hand) bis auf Weiteres die für die entsprechende Klinik geltenden Tarife vergütet, höchstens aber folgende Referenztarife:

#### Referenztarife Psychiatrie

| Bereich           | Pauschaltaxe pro Tag |
|-------------------|----------------------|
| Akut              | Fr. 638.00           |
| Geronto           | Fr. 618.00           |
| Rehab/Langzeit    | Fr. 549.00           |
| Sucht             | Fr. 633.25           |
| Psychotherapie    | Fr. 595.50           |
| Jugendpsychiatrie | Fr. 659.00           |

#### Referenztarife Rehabilitation

| Bereich                                      | Pauschaltaxe pro Tag |
|----------------------------------------------|----------------------|
| Neurorehabilitation                          | Fr. 760.00           |
| Kardiovaskuläre Rehabilitation               | Fr. 415.00           |
| Internistische - onkologische Rehabilitation | Fr. 415.00           |
| Psychosomatische Rehabilitation              | Fr. 415.00           |
| Muskuloskelettale Rehabilitation             | Fr. 410.00           |
| Pulmonale Rehabilitation                     | Fr. 540.00           |
| Dermatologische Rehabilitation               | Fr. 540.00           |
| Allg. pädiatrische Rehabilitation            | Fr. 540.00           |

2. Mitteilung an den Bündner Spital- und Heimverband BSH, Gürtelstrasse 56, 7000 Chur, an den Bündner Ärzteverein, Herr Dr. Marc Tomaschett, St. Martinsplatz 8, Postfach 688, 7002 Chur, an tarifsuisse ag, Quaderstrasse 8, 7000 Chur, an die Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich, an die Finanzkontrolle, an das Gesundheitsamt (auch zur Publikation im Kantonsamtsblatt) und an das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen